
Reglement betreffend Benützung des Trotentheaters

vom 18. Februar 2014

*Der Gemeinderat beschliesst:*¹

1. Allgemeines

¹Mietanfragen sind schriftlich an das Kulturreferat zu richten.

²Das Kulturreferat kann ungeeignete Veranstaltungen ablehnen.

³Das Kulturreferat regelt in einem Mietvertrag die allgemeinen Bestimmungen.

⁴Die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall übernimmt während der Mietdauer keine Haftung gegenüber Dritten aus Schaden und Diebstahl. Die Haftpflichtversicherung ist Sache des Mieters.

⁵Die Veranstalterin oder der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemässen Ablauf seines Anlasses. Allfällige Schäden sind unverzüglich der Hauswartin oder dem Hauswart zu melden. Schäden oder Verunreinigungen an Einrichtungen werden der Veranstalterin respektive dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

⁶Den Anweisungen der Hauswartin oder des Hauswartes ist Folge zu leisten. Für sämtliche technischen Einrichtungen ist die Hauswartin oder der Hauswart zuständig. Diese dürfen nur von ihr oder von ihm instruierte Personen bedienen.

2. Miettarife

2.1. Benutzergruppen und Miettarife

| ¹ Benutzergruppen | Ortsansässige | Auswärtige |
|---|---------------|------------|
| Für nicht kommerzielle, jedoch öffentliche Veranstaltungen, Familienanlässe | Fr. 400.-- | Fr. 650.-- |
| Für nicht öffentliche Veranstaltungen wie Generalversammlungen, Meetings, Schulungen, interne Feste und Feiern. Öffentliche Veranstaltungen wie Konzerte, Vorträge, Aufführungen etc. mit Einnahmen | Fr. 550.-- | Fr. 800.-- |

²Die Miettarife verstehen sich pro Tag inkl. Bestuhlung, Küche, Geschirr, sowie technische Hilfsmittel (Beamer, Leinwand, Licht und Lautsprecheranlage).

³Bei Mieten an den Wochentagen Montag bis Donnerstag wird jeweils ein Rabatt von 25 % gewährt.

⁴Bei der Miete von zwei Tagen, wovon ein Samstag oder Sonntag, wird für den 2. Tag jeweils ein Rabatt von 50 % gewährt.

⁵Für Ausstellungen und Mieten von mehreren Tagen legt das Kulturreferat die Gebühren fest.

2.2 Weitervermietung an Dritte

Die Weiter- und Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.

2.3. Zusätzliche Kosten

¹Einrichten am Vortag Fr. 80.-- pauschal.

²Die Präsenzzeit der Hauswartin oder des Hauswartes beträgt maximal 2 Std. für die Übergabe und Abgabe des Trottentheaters.

³Präsenzzeiten der Hauswartin oder des Hauswartes sowie zusätzliche Reinigungsarbeiten, welche über 2 Std. hinausgehen, werden mit Fr. 50.--/Std. in Rechnung gestellt.

2.4. Serviceleistungen

Auf Wunsch führt die Vermieterin gegen Entgelt das Bist-
ro des Trotentheaters.

3. Inkraftsetzung

¹Dieses Reglement tritt am 1. März 2014 in Kraft.

²Die Verordnung über die Benützung des Trotentheaters
vom 11. August 1976, die Hausordnung für die Benüt-
zung des Trotentheaters vom 1. Januar 1997 sowie der
Tarif zur Benützung des Trotentheaters für öffentliche
Veranstaltungen mit und ohne Eintrittspreise vom
1. August 2004 werden aufgehoben.

¹Beschluss des Gemeinderats vom 18. Februar 2014,
In-Kraft-Setzung per 1. März 2014